

27.12.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5401 vom 30. November 2016
der Abgeordneten Christina Schulze Föcking CDU
Drucksache 16/13649

Wer bestellt, der bezahlt noch lange nicht Kommunen zahlen bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle unverändert drauf

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zu dem von der Landesregierung vorgelegten Bericht der Landesregierung „Wie ernst nimmt die Landesregierung das Konnexitätsprinzip – gilt „wer bestellt, der zahlt“ nicht bei der Hygieneampel“ haben Städtetag als auch Landkreistag zahlreiche kritische Anmerkungen gemacht (vgl. Zuschrift 16/995).

Zahlreiche im Bericht der Landesregierung gemachten Ausführungen werden grundsätzlich in Frage gestellt. Mehrfach findet sich die Formulierung „Diese Darstellung trifft nicht zu“.

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5401 mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

- 1. *Wie kommt die Landesregierung zu der Aussage, die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Mehrbelastungen seien von den kommunalen Spitzenverbänden nicht aufgeschlüsselt und plausibel gemacht worden, wo es doch dezidierte Aussagen dazu in den schriftlichen Stellungnahmen und der Anhörung im Landtag dazu gibt?***

Im Rahmen ihrer schriftlichen Stellungnahmen an den Landtag zur Anhörung am 2. November 2016 haben die kommunalen Spitzenverbände erstmals Tabellen vorgelegt. Diese enthielten eine Addition der Einzelpositionen, die erkennen ließ, wie die prognostizierten Gesamtzahlen rechnerisch zustande gekommen sind.

Datum des Originals: 27.12.2016/Ausgegeben: 30.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach wie vor wurde jedoch nicht aufgeschlüsselt und plausibel gemacht, auf welchen sachlichen Grundlagen und Annahmen die der Addition zugrundeliegenden Einzelwerte ermittelt wurden. Die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände hierzu sind nach Auffassung der Landesregierung überwiegend nicht plausibel und widersprechen deutlich den Erkenntnissen und Annahmen, die die Landesregierung in der Kostenfolgeabschätzung vom 1. September 2016 zu Grunde gelegt hat. Im Einzelnen möchte ich hierzu auf die Seiten 5 bis 7 meines Schreibens an die kommunalen Spitzenverbände vom 1. Dezember 2016 verweisen (Vorlage 16/4534).

2. Inwieweit hat das Land die kommunalen Spitzenverbände nach Eingang der Fragen der CDU-Landtagsfraktion eigenständig kontaktiert, um eine Berechnung zu den finanziellen Belastungen zu erhalten?

Die Landesregierung bzw. das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz hat die kommunalen Spitzenverbände nach Bekanntwerden des Schreibens der CDU-Fraktion vom 10. November 2016 nicht kontaktiert, weil dies nicht angezeigt erschien.

Zum einen hatten die kommunalen Spitzenverbände in ihrem Schreiben vom 12. Oktober 2016 an die Landesregierung angekündigt, diese von sich aus über das endgültige Ergebnis der Auswertung zu unterrichten. Zum anderen hielt die Landesregierung ungeachtet dessen eine Nachfrage bei den kommunalen Spitzenverbänden nicht für erforderlich. Die Landesregierung verfügt über eine unter Berücksichtigung der in den Pilotkommunen Duisburg und Bielefeld sowie der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gewonnenen Erkenntnisse selbst erstellte Kostenfolgeabschätzung vom 1. September 2016, die plausibel ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in das parlamentarische Verfahren der Anhörungs- und Abstimmungsprozess der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden beendet ist. Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs wird der Landtag als parlamentarischer Gesetzgeber Herr des Verfahrens und Ansprechpartner für die von dem Gesetzesvorhaben betroffenen Verbände.

3. Warum wurde den kommunalen Spitzenverbänden keine Gelegenheit eingeräumt, die in § 8 Abs. 1 Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehene „abschließende Stellungnahme“ vorzulegen?

Die Landesregierung hat den kommunalen Spitzenverbänden mit Email vom 26.08.2016 Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme gegeben.

4. Wieso hat die Landesregierung den nochmals durch Beschluss des Landeskabinetts veränderten Entwurf entgegen den Vorgaben von § 7 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht mehr den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegt?

Nicht jede in der Ressortabstimmung erfolgte Änderung löst neue Abstimmungsnotwendigkeiten mit den kommunalen Spitzenverbänden aus. Zudem ist die konkret vorgenommene Änderung des § 9 Absatz 2 aus Sicht der Landesregierung auch nicht kostenfolgerelevant. Es handelt sich um eine Härtefallregelung für den Fall, dass ein ursprünglich „grüner“ Betrieb durch eine Kontrolle aufgrund ungünstiger Umstände unmittelbar in den „roten“ Bereich rutscht. Diese Regelung wird nach den bisherigen Erfahrungen landesweit lediglich in sehr wenigen

Einzelfällen zur Anwendung kommen und im Hinblick auf die Kostenfolgen nicht ins Gewicht fallen.

5. *Wie lautet die Berechnung der Landesregierung, die zu der Aussage führt, dass die Kommunen in die Lage versetzt worden seien, „kostendeckende Gebühren für die Durchführung der amtlichen Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu erheben“?*

Die Frage nimmt Bezug auf Satz 2 der Antwort zu Frage 8 der Anfrage der CDU-Fraktion vom 10. November 2016 (Bericht der Landesregierung vom 18. November 2016 – Vorlage 16/4470). Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde versäumt, vor dem Wort „kostendeckende“ das Wort „weitgehend“ einzufügen. Denn die Zielsetzung des Gebührengesetzgebers war es ausweislich der Verordnungsbegründung, amtliche Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung künftig weitgehend über kostendeckende Gebühren finanzieren zu können. Dies entspricht auch dem Beschluss des Landtags vom 19. Februar 2014 (Landtagsdrucksache 16/3429), mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass im Bereich der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung „Kontrollen künftig weitgehend über kostendeckende Gebühren finanziert werden, wobei die Höhe der Gebühren gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen auszurichten ist.“

Eine entsprechende Klarstellung enthält auch bereits mein o.g. Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 1. Dezember 2016 (Vorlage 16/4534).